

Frauenzentrale AR

Geschäftsstelle | Vernehmlassungen
Fabienne Duelli | Grund 525 | 9044 Wald
Tel. 071 890 03 18 | Mobil 079 405 71 25
info@frauenzentrale-ar.ch
www.frauenzentrale-ar.ch



Gemeindeverwaltung Herisau
Herr Thomas Baumgartner
Poststrasse 6
9100 Herisau

Wald, 28. Oktober 2019

Stellungnahme zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Revisionsentwurf vom 22. August 2019

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
Sehr geehrte Damen und Herren des Einwohnerrates

Wir wurden durch die Einwohnerrätin, Frau Tamara Kraner, aufmerksam gemacht, dass aktuell im Einwohnerrat das Personalreglement der Gemeinde Herisau revidiert wird. Wie in der Ausgangslage erwähnt, untersteht das Reglement dem Referendum im Einwohnerrat. Die Frauenzentrale AR ist sich bewusst, dass sie nur eine Stellungnahme und einen Beitrag zur Diskussion beitragen kann. Wir beziehen uns auf folgendes:

Personalreglementes (SRV 17): Lohnfortzahlung bei Mutterschaftsurlaub (Art. 34)

Abs. 5: *Sechs Monate unbezahlter Urlaub im Anschluss an einen Mutterschaftsurlaub bedeuten für die Arbeitgeberin gesamthaft eine sehr lange Zeit. Es ist teilweise schwierig, für solche Fälle eine Zwischenlösung zu organisieren. Die betrieblichen Interessen sind ebenfalls zu gewichten. Der Gemeinderat schlägt deshalb die Kürzung des zu bewilligenden Urlaubes auf drei Monate vor. Auf Bewilligung dieser drei Monate besteht ein Anspruch. Ein weitergehender Urlaub richtet sich nach Art. 46 und wird bewilligt, wenn es die betriebliche Situation zulässt.*

Die Frauenzentrale AR bedauert die Kürzung des unbezahlten Mutterschaftsurlaubs auf drei Monate. Selbstverständlich sehen wir ein, dass sechs Monate unbezahlter Mutterschaftsurlaub zuzüglich den obligatorischen 14 Wochen eine lange Abwesenheit mit sich bringt und dies ein Mehraufwand für den Betrieb darstellt. Dieser Mehraufwand stellt sich aber auch bei der Kürzung auf die insgesamt sechs Monate. Wir sind der Meinung, dass diese Entwicklung in die falsche Richtung zielt. Zudem wäre es nötig klar zu erläutern, was es heisst «wenn es die betriebliche Situation zulässt» (Art. 46)?

Frauenzentrale AR

Geschäftsstelle | Vernehmlassungen
Fabienne Duelli | Grund 525 | 9044 Wald
Tel. 071 890 03 18 | Mobil 079 405 71 25
info@frauenzentrale-ar.ch
www.frauenzentrale-ar.ch



Vaterschaftsurlaub (Art. 47a) *Mit der Sicherstellung familienfreundlicher Anstellungsbedingungen erfüllt die Gemeinde einen wichtigen Grundsatz der Personalpolitik und trägt damit zum Image als fortschrittliche Arbeitgeberin bei. Mit der Gewährung eines Vaterschaftsurlaubs antizipiert die Gemeinde Herisau auch in diesem Fall die gesellschaftspolitischen Diskussionen und Bestrebungen mit konkreten Massnahmen. Die Bezugsdauer von einem Jahr ist eine Verwirkungsfrist. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch mehr auf diesen Urlaub.*

Hingegen begrüssen wir die Aufstockung des Vaterschaftsurlaubes (auf fünf Tage?) sehr, auch wenn im Art. 47 nicht ersichtlich ist, wie lange die Dauer des Vaterschaftsurlaubes betragen soll. Dies ist auf jeden Fall ein wichtiger Schritt in Richtung «Gleichstellung».

Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion sehen wir für das künftige Personalreglement von der Gemeinde Herisau Potential zur Einführung einer Elternzeit. Dies könnte sogar eine Pionierwirkung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erzielen und zeigen, wie fortschrittlich und modern die Gemeinde als Arbeitgeberin aufgestellt ist. Ob jetzt die Elternzeit wie von der Initiative vorgeschlagen 30 Wochen oder weniger beträgt, ist im ersten Moment nicht ausschlaggebend.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen und wünschen eine anregende Diskussion.

Freundliche Grüsse
Frauenzentrale AR

Ariane Brunner
Präsidentin

Fabienne Duelli
Leiterin der Geschäftsstelle